CDU-Fraktion | Konrad-Adenauer-Platz 1 | 51465 Bergisch Gladbach

An den
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Marcel Kreutz
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 14-2218
E fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

9. November 2026

Schriftliche Anfrage zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 01. Dezember 2026 im öffentlichen Teil – Markierungen auf der Altenberger-Dom-Straße (Abschnitt 2) und weitere Fragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreuz,

die CDU-Fraktion bittet die Verwaltung, in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 01. Dezember 2026 im öffentlichen Teil folgende Anfrage zu beantworten:

Die Sanierung und Neugestaltung des Abschnitts 2 der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen (Straßenabschnitt von der Leverkusener Straße bis zum Ortsausgang in Richtung Odenthal) wurde am 30. Oktober 2026 nach einer einmonatigen Verzögerung wieder für den Verkehr freigegeben. Damit wurde die seit dem 19. Januar 2026 andauernde Baustelle (siehe Artikel „Schulweg plötzlich gesperrt“ im KStA vom 21. Januar 2026) mit ihren baustellenbedingten Einschränkungen nach insgesamt 284 Tagen abgeschlossen.

Ausstehend sind nach der Pressemitteilung der Stadtverwaltung „Altenberger-Dom-Straße: Sanierter Teilabschnitt wird planmäßig freigegeben“ vom 30. Oktober 2026 lediglich noch einzelne kleinere Arbeiten, die nicht unmittelbar den Straßenbereich betreffen.

Nach der Freigabe für den Straßenverkehr ergeben sich noch mehrere Fragestellungen:

1. Ist der Verwaltung das Schreiben „Piktogrammketten auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2023 bekannt? (siehe Anlage zu diesem Schreiben) Oder wurde dieses Schreiben zwischenzeitlich durch ein neues Schreiben oder eine andere Rechtsnorm des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ersetzt?

2. Das Schreiben des NRW-Verkehrsministeriums vom 25. Januar 2023 regelt die Verwendung sogenannter Piktogrammketten auf öffentlichen Straßen. Diese bestehen

aus Radverkehrssinnbildern, die grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufgebracht werden, um Kraftfahrzeugführer auf den Radverkehr und dessen besondere Schutzbedürftigkeit aufmerksam zu machen. Dabei ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu angrenzenden Längsparkplätzen zu achten, um sogenannte Dooring-Unfälle durch geöffnete Fahrzeugtüren zu vermeiden. In Fahrradstraßen können die Piktogrammketten aufgrund der dort geltenden besonderen Verkehrsregeln auch mittig in der jeweiligen Fahrbahnhälfte angebracht werden.

Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die im Abschnitt 2 der Altenberger-Dom-Straße aufgebrachten Piktogrammketten nicht im Bereich des rechten Fahrbahnrandes, sondern mittig auf der Fahrbahn angeordnet wurden und somit von den Vorgaben des vorgenannten Schreibens des Ministeriums vom 25. Januar 2023 abweichen?



3. Im gleichen Schreiben des Ministeriums vom 25. Januar 2023 wurde festgelegt, dass der Längsabstand zwischen den einzelnen Piktogrammketten 25 bis 50 Meter betragen muss. Anhand des vorliegenden Bildes wird jedoch ersichtlich, dass der empfohlene Mindestabstand von 25 Metern deutlich unterschritten wird.

Wir bitten die Verwaltung, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls zu erläutern, aus welchen Gründen bei der Anbringung der Piktogramme von den ministeriellen Erlass abgewichen wurde.

4. Gemäß dem Maßnahmenbeschluss zur Sanierung und Neugestaltung des Abschnitts 2 der Altenberger-Dom-Straße war auch die Installation von E-Ladesäulen vorgesehen. Diese Installation wurde bislang jedoch nicht umgesetzt. Wurden im Rahmen der Baumaßnahmen bereits die erforderlichen Elektrokabel im Erdreich verlegt? Wann ist mit der Installation und Inbetriebnahme der E-Ladesäulen zu rechnen?

5. Wann plant die Verwaltung, die entsprechenden Verkehrszeichen gemäß StVO, Zeichen 241-30 „Getrennter Geh- und Radweg“ oder ähnlich, auf dem Hochbord kommend von Odenthal in Richtung Schildgen-Mitte anzubringen?



Wir bitten die Verwaltung um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Nachhaltigkeit:

Mit diesem Antrag werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:







Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer

Dr. Oliver Schillings
Ratsmitglied und
AMV-Sprecher

**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

- Dezernate 25 -

per E-Mail

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

per E-Mail

Aktenzeichen
VII C 4 - 58.90.10

Telefon: 0211 4566-196
Telefax: 0211 4566-388
joachim.klemenz@
munv.nrw.de

Piktogrammketten auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen

Bei Piktogrammketten handelt es sich um alleinstehende Radverkehr-Sinnbilder nach § 39 Absatz 7 StVO (mit oder ohne ergänzende Richtungspfeile), die im Bereich des rechten Fahrbahnrands öffentlicher Straßen aufgebracht werden, um den Kraftfahrzeugverkehr in besonderen Einzelfällen auf das Vorhandensein und die besondere Schutzbedürftigkeit des Radverkehrs hinzuweisen. Piktogrammketten zielen hauptsächlich darauf ab, die Verkehrssicherheit des Radverkehrs und das subjektive Sicherheitsgefühl der Radfahrenden zu verbessern; mit ihnen können aber auch Lückenschlüsse im Netz von Radverkehrsanlagen gekennzeichnet werden. Für die Aufbringung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern zu diesen Zwecken besteht im deutschen Straßenverkehrsrecht bislang keine Anordnungsgrundlage.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Radverkehr auf der Fahrbahn im Mischverkehr - sofern keine gesonderte Radverkehrsanlage vorhanden ist - den Normalfall darstellt, auf den grundsätzlich nicht gesondert hingewiesen werden muss. Der Einsatz von Piktogrammketten sollte deshalb

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

nur in Ausnahmefällen und dort erfolgen, wo sie eine besonders zweckdienliche Wirkung entfalten.

Geeignete Strecken können insbesondere Hauptverkehrsstraßen oder Routen mit hoher Netzbedeutung für den Radverkehr sein, an denen noch keine gesonderten Radverkehrsanlagen vorhanden oder diese nicht umsetzbar sind, z. B. aufgrund geringer Straßenbreiten oder im Bereich von Engstellen.

Zudem ist ein zweckdienlicher Einsatz denkbar nach Aufhebung der Benutzungspflicht eines parallel verlaufenden Radwegs, um zu verdeutlichen, dass sich die Verkehrssituation geändert hat und Radfahrende nunmehr auch die Fahrbahn benutzen dürfen.

Das damalige Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM) hatte das für Verkehr zuständige Bundesministerium (BMVI, BMDV) seit 2019 wiederholt gebeten, sich zu Piktogrammketten zu positionieren und ggf. eine entsprechende Anordnungsgrundlage in die straßenverkehrsrechtlichen Regelwerke aufzunehmen. Bislang hat sich der Bund hierzu nicht eindeutig geäußert.

Aus diesen Gründen erteile ich hiermit unter Bezug auf § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO die Ausnahmegenehmigung zur Anordnung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern gemäß § 39 Absatz 7 StVO auf Fahrbahnen öffentlicher Straßen, bei denen der Radverkehr im Mischverkehr erfolgt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Über die Anordnung von Piktogrammketten entscheiden die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall und unter Beachtung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.
- Durch die Aufbringung von Piktogrammketten darf eine zur nachhaltigen Sicherung des Radverkehrs separate Radverkehrsführung keinesfalls ersetzt oder deren Herstellung verzögert werden. Dies gilt insbesondere für Hauptverkehrsstraßen, bei denen stets auf eine räumliche Trennung von Kfz- und Radverkehr hingewirkt werden sollte.

- In Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) dürfen alleinstehende Radverkehr-Sinnbilder bzw. Piktogrammketten zum Einsatz kommen, nicht jedoch in Tempo 30-Zonen, Tempo 20-Zonen (Zeichen 274.1) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1).
- Es dürfen nur die herkömmlichen Radverkehr-Sinnbilder gemäß § 39 Absatz 7 StVO verwendet werden; ergänzende Pfeilmarkierungen (Zeichen 297) sind nicht erforderlich.
- Die Kombination der Sinnbilder mit Winkelpfeilen („Sharrows“) ist unzulässig, da solche Pfeile in den straßenverkehrsrechtlichen Regelwerken nicht enthalten sind.
- Die Abmessungen der Radverkehr-Sinnbilder richtet sich nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Der Abstand der Sinnbilder zueinander in Längsrichtung sollte zwischen 25 und 50 m betragen.
- Die Sinnbilder sollten im Bereich des rechten Fahrbahnrands aufgebracht werden. Bei angrenzenden Längsparkplätzen ist auf einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand zu achten, um die Kollisionsgefahr mit geöffneten Fahrzeugtüren ("Dooring-Unfälle") zu verringern. In Fahrradstraßen können die Sinnbilder angesichts der dort geltenden besonderen Verhaltensregeln auch mittig in der jeweiligen Fahrbahnhälfte platziert werden.
- Bei Erstaufbringung einer Piktogrammkette wird empfohlen, die Maßnahme durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

Die im Rahmen der Niederschriften zu einzelnen Verkehrsingenieur-Besprechungen (VIB) dargelegte Bitte, in Nordrhein-Westfalen keine Radverkehr-Sinnbilder als Piktogrammketten zu verwenden, ist hiermit überholt (vgl. TOP 3 VIB I/2019, TOP 7 VIB II/2021 und TOP 12.1 VIB I/2022).

Dieser Erlass verliert seine Gültigkeit, sobald eine bundeseinheitliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungsgrundlage für die Markierung von alleinstehenden Radverkehr-Sinnbildern bzw. Piktogrammketten auf öffentlichen Straßen mit Mischverkehr in Kraft tritt.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden ihrer Zuständigkeitsbereiche mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez.

René Usath